

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung;

hier: Änderung der Richtlinien

Bezug: Richtlinien vom 27. Februar 2010 (StAnz. S. 886)

Aufgrund vertraglicher Regelungen zwischen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen, den Hessischen Landkreisen, dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung über die Zusammenarbeit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen und den hessischen Landkreisen geht die Bewilligungsfunktion für den Bereich der ländlichen Entwicklung am 16. Oktober 2010 auf die regional zuständigen Landräte über.

Die Richtlinien zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 27. Februar 2010 (StAnz. S. 886) werden wie folgt geändert:

1. In Teil II, Ziffer 6.2.6, erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„Bewilligungsstellen sind die beauftragten Landräte.“
2. In Teil II, Ziffer 6.3.6, erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„Bewilligungsstellen sind die beauftragten Landräte.“
3. In Teil II, Ziffer 6.4.6, erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„Bewilligungsstellen sind die beauftragten Landräte.“
4. In Teil II, Ziffer 6.5.6, erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„Bewilligungsstellen sind die beauftragten Landräte.“
5. In Teil II, Ziffer 6.5.8.5 erhält Absatz 1, Satz 1, folgende Fassung: „Auf der Grundlage der Aussagen des Dorfentwicklungskonzeptes und des Fachbeitrages der für die Förderung der ländlichen Entwicklung örtlich zuständigen Behörde legt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen das örtliche Fördergebiet nach 6.5.2 und den zuschussfähigen Gesamtinvestitionsrahmen für die Projekte öffentlicher Träger im Förderschwerpunkt fest.“

Diese Änderungen treten am 16. Oktober 2010 in Kraft.

Wiesbaden, 10. September 2010

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
II 6 - 069 - c - 42 - 07 - 14
- Gült.-Verz. 50 -
StAnz. 39/2010 S. 2214